

Antrag Best Privatschutz

1. Dynamische Hausratversicherung
2. Haus- und Wohnungsschutzbrief
3. Glasversicherung
4. Privat- und Hundehalterhaftpflichtversicherung
5. Dynamische Unfallversicherung für Familien, Einzelpersonen und Kinder

Die Versicherungen 1. – 5. sind voneinander unabhängige, rechtlich selbständige Verträge und können auch allein (Ausnahme: Haus- und Wohnungsschutzbrief) abgeschlossen werden.

Durchschrift für den/die Antragsteller/in

Antragsteller/in (Versicherungsnehmer/in)

| | | | |
|------|--|--|----------------------|
| Anr. | Name, Vorname, Titel | | |
| | Straße, Haus-Nr. | | |
| | PLZ | Wohnort | |
| | Geburtsdatum | ausgeübter Beruf * | Telefon * |
| | Versicherungsbeginn – mittags 12.00 Uhr – <input type="text"/> | Versicherungsablauf – mittags 12.00 Uhr – <input type="text"/> | * freiwillige Angabe |

| | | | |
|---|------|------------|---------------------|
| Hiergegen erlischt der bisherige Vertragsinhalt | | | |
| Vers.-Nr. | | | |
| Vers.-Nr. | | | |
| Vers.-Nr. | | | |
| Einr. VD | OB | Stat-Datum | |
| Betr. | VD | Bezirk | I-Art. |
| 1. Verm. | | | Ant |
| 2. Verm. | | | Ant |
| Partnerinfofeld | | | |
| | Ang. | Fi-Nr. | Perso-Nr. (Vofü-MA) |

Versicherungsdauer: 1 Jahr mindestens.

Es gilt die vereinbarte Versicherungsdauer. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils 1 Jahr, sofern der anderen Vertragspartei nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugewungen ist.

Bündelnachlass: Für die aufgeführten Versicherungen (Ausnahme: Haus- und Wohnungsschutzbrief) steht Ihnen bei Neuabschluss oder Umstellung von bereits bestehenden Verträgen auf unsere aktuellen Tarife ein Bündelnachlass zu. (Siehe Rückseite!)

Welche Verträge nach unseren aktuellen Tarifen bestehen bereits und können für den Bündelnachlass berücksichtigt werden?

| | | | |
|---------|------------|---------|------------|
| Sparte: | Vers.-Nr.: | Sparte: | Vers.-Nr.: |
|---------|------------|---------|------------|

1. Dynamische Hausratversicherung auf Grundlage der umseitig aufgeführten Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Dieser Antrag gilt nur für ständig bewohnte Risiken mit einer Versicherungssumme bis 150.000 EUR.

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mieter | <input type="checkbox"/> Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus Erdgeschoss | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Eigentümer | | | |

Die Wohnfläche beträgt qm Die gewünschte Versicherungssumme (VS) beträgt (mind. 650 EUR pro qm) EUR

Die Klausel HR 0073 – kein Abzug wegen Unterversicherung – gilt als vereinbart, wenn die beantragte Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR beträgt (Mindestversicherungssumme 10.000 EUR)

Tarifzone: 1 2 3 4

Komfort-Konzept

Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überspannungsschäden durch Blitz
Wertsachen: bis 25% der VS

Außenversicherung: bis 25% der VS (6 Monate)

plus Sengschäden bis 1% der VS
plus Leistungen trotz grober Fahrlässigkeit bis zu 5.000 EUR

plus bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten
plus weitere Komfort-Leistungen

Elementar-Plus mit Selbstbehalt (siehe rechts)
 Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Schneedruck

plus weitere Elementargefahren

Ich verzichte auf die Leistungen der Elementar-Plus.

Fahrrad-Plus bis 1% der VS

plus Diebstahl von Kinderwagen
plus Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

Ich verzichte auf die Leistungen der Fahrrad-Plus.

Diebstahl-Plus bis 1% der VS

plus Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
plus Diebstahl aus Arztpraxen und Krankenhäusern
plus Trickdiebstahl aus der Wohnung
plus diverse Zusatzleistungen

Ich verzichte auf die Leistungen der Diebstahl-Plus.

Basis-Konzept

Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überspannungsschäden durch Blitz
Wertsachen: bis 5% der VS

Außenversicherung: bis 5% der VS (1 Monat)

Ich wünsche einen Selbstbehalt von 250 EUR im Basis-Konzept.

Elementar-Plus mit Selbstbehalt (siehe rechts)
 Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Schneedruck

plus weitere Elementargefahren

Ich verzichte auf die Leistungen der Elementar-Plus.

Hinweise zur Elementar-Plus:

Es gilt ein **Selbstbehalt** vereinbart. Der Selbstbehalt beträgt **1% der Versicherungssumme**. Bei einem Vorschaden erhöht sich der Selbstbehalt auf 5%. Bei zwei oder mehr Vorschäden ist der Fragebogen Elementar 01 einzureichen! Bei Überschwemmung und Rückstau gilt i.d.R. eine **Wartezeit**. (Beginn frühestens 1 Monat nach Antragsunterzeichnung, siehe Rückseite)

Antragsfrage Einschluss Elementar-Plus:

Ist das Versicherungsgrundstück innerhalb der letzten 10 Jahre von Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Schneedruck oder Lawinen betroffen worden? ja nein

| | |
|--------|-----------------|
| Anzahl | Art der Schäden |
|--------|-----------------|

Schadenhöhe gesamt EUR

Monatsbeitrag

| | |
|--------------------------|-----|
| <input type="text"/> | EUR |
| abzüglich Bündelnachlass | % |
| <input type="text"/> | EUR |
| <input type="text"/> | EUR |

Monats-Endbeitrag Hausrat
 einschließlich gesetzlicher
 Versicherungsteuer von zzt. 18%

Monatsbeitrag

| | |
|----------------------|-----|
| <input type="text"/> | EUR |
|----------------------|-----|

Monats-Endbeitrag Schutzbrief
 einschließlich gesetzlicher
 Versicherungsteuer von zzt. 19%

2. Haus- und Wohnungsschutzbrief auf Grundlage der umseitig aufgeführten Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Nur in Verbindung mit der Sparte Hausrat- und/oder Wohngebäude für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser.

Haus- und Wohnungsschutzbrief

Notfall-Hilfe bis 500 EUR, z.B.

- | | |
|---|------------------------------|
| – Schlüsseldienst/Notfallschloss | – Schädlingsbekämpfung |
| – Sanitär-, Elektro-, Rohrreinigungsservice | – Kinderbetreuung im Notfall |

Service-Leistungen, z.B.

- 24-Stunden-Handwerkerservice
- Dokumentendepot

Jahresgesamtleistung bis 1.000 EUR

Eine vollständige Auflistung der Leistungen finden Sie auf der Rückseite.

Die wichtigsten Änderungen zum neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Vertragsabschluss

Beratungs- und Dokumentationspflicht

Bisher keine Regelung

Neu geregelt in §§ 6 und 7 VVG

Versicherungsgesellschaft und Versicherungsvermittler sind künftig vor Abschluss eines Vertrages verpflichtet, die Versicherungsnehmer in einem nach Beratungsaufwand und Versicherungsprämie angemessenem Umfang zu beraten und zu informieren. Die Beratungsgespräche müssen dokumentiert werden. Bei einem Beratungsfehler entsteht eine Schadenersatzpflicht. In Ausnahmefällen räumt das neue Recht die Möglichkeit eines ausdrücklichen Verzehrs des Versicherungsnehmers auf die Beratung ein. Neu ist außerdem, dass sich die Beratungspflicht über den Vertragsabschluss hinaus über die gesamte Vertragslaufzeit ausdehnt, sofern ein Beratungsbedarf ersichtlich wird.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bish. ger. in §§ 16-18 und 41 VVG

Neu geregelt in § 19 VVG

Die vorvertragliche Anzeigepflicht verpflichtet den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss die Umstände anzugeben, nach denen die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist damit vom Risiko einer Fehleinschätzung, ob gewisse Umstände für das versicherte Risiko wichtig und erheblich sind, befreit. Das Rücktrittsrecht des Versicherers beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Anzeigepflichtverletzungen. Die Rechtsfolgen aus der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht verjähren nach spätestens 10 Jahren.

Widerrufsrecht

Bisher geregelt in § 5a VVG

Neu geregelt in §§ 8 und 9 VVG

Der Gesetzgeber räumt dem Versicherungsnehmer künftig ein zweiwöchiges Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss ein. Dieses berechtigt den Kunden (privat wie auch gewerblich), sich ohne Angabe von Gründen von dem geschlossenen Versicherungsvertrag zu lösen. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen.

Vertragslaufzeit

Laufzeit von Versicherungsverträgen

Bisher geregelt in § 8 VVG

Neu geregelt in § 11 VVG

Grundsätzlich haben beide Parteien die freie Entscheidung, für welchen Zeitraum sie einen Versicherungsvertrag abschließen wollen. Neu: Der Versicherungsnehmer ist bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren berechtigt, den Versicherungsvertrag – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – zum Ablauf des dritten Jahres und eines jeden darauf folgenden Kalenderjahres, zu kündigen.

Zahlungsverzug der Erstprämie

Bisher geregelt in § 38 VVG

Neu geregelt in § 37 VVG

Sofern der Versicherungsnehmer den Zahlungsverzug bei der Erst- oder Einmalprämie nicht zu vertreten hat, kann der Versicherer künftig nicht mehr zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur noch mit ausdrücklicher Erklärung möglich.

Abschaffung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie

Bisher geregelt in § 40 VVG

Neu geregelt in § 39 VVG

Sollte der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres vorzeitig gekündigt oder durch Rücktritt beendet werden, muss der Versicherungsnehmer die Prämie künftig nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zahlen und nicht – wie bisher – die volle Jahresprämie.

Gefahrerhöhung

Bisher geregelt in §§ 16-29 VVG

Neu geregelt in §§ 23-27 VVG

Erhöht sich die Gefahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages, muss dies dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden. Neu: Erfolgt die Mitteilung über die Gefahrerhöhung nicht, wird das »Alles oder nichts Prinzip« aufgehoben. Hier gilt: Einfache Fahrlässigkeit führt dazu, dass die Versicherungsgesellschaft leisten muss. Grobe Fahrlässigkeit führt zu einer abgestuften Leistung in Abhängigkeit zum Verschulden des Versicherungsnehmers. Lediglich der nachweisliche Vorsatz führt dazu, dass der Versicherungsschutz verloren geht.

Wegfall des »Alles oder Nichts-Prinzips« im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 6 VVG

Neu geregelt in § 28 VVG

Bisher kann ein Versicherungsnehmer, wenn er sich grob fahrlässig verhält (z. B. bewusst Sicherheitsvorschriften ignoriert, oder den Aufklärungspflichten nach dem Schadenfall nicht nachkommt) den Versicherungsschutz vollständig verlieren. Zukünftig wird der Grad des Verschuldens nach einem abgestuften Modell berücksichtigt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die volle Versicherungsleistung und bei grober Fahrlässigkeit prozentual ausgezahlt. Bei nachweislichem Vorsatz entfällt nach wie vor der Versicherungsschutz.

Grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 61 VVG

Neu geregelt in § 81 VVG

Künftig führt ein grob fahrlässig herbeigeführter Versicherungsfall nicht mehr in jedem Falle zum Verlust des Versicherungsschutzes sondern zu einer prozentualen Kürzung der Leistung – je nach Verschuldungsgrad. Auch wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, muss die Versicherungsgesellschaft in vollem Umfang leisten.

Verjährung und Ausschlussfrist

Bisher geregelt in § 12 VVG

Neu geregelt in § 15 VVG

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wurden der allgemeinen Verjährungsfrist im Zivilrecht angeglichen (3 Jahre). Die bisherige Klageausschlussfrist von sechs Monaten wurde abgeschafft.

Peter Hojdem ;
Dipl.-Ing.(FH)
Versicherungsfachmann

Berliner Str. 24 ; 13189 Berlin, Tel. 030/4728031
Funk 0163/4728031 Fax 030/47301500

Beratungs- und Dokumentationsverzicht

Kundenwunsch

Der Kunde
wünscht ausdrücklich eine-Versicherung vom
Versicherungsunternehmen

Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet¹

Hinweis

Herr/Frau ist darauf hingewiesen worden, dass sich der
Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den
Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen
Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ergänzende Mitteilungen²

1. Der Makler ist im Vermittlerregister³ eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.de⁴ überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung ? Versicherungsombudsmann e.V.,
Prof. Wolfgang Römer
Postfach 08 06 22
10006 Berlin

(weitere Informationen unter: www.versicherungsbudsmann.de)

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Arno Surminski
Leipziger Str. 104
10117 Berlin

(weitere Informationen unter : www.pkv-ombudsmann.de)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

(weitere Informationen unter: www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute])

Unterschriften

Mehrfachagent
Peter Hojdem

Kunde